

Die

EUROHYPO AG

- Schuldnerin -

schuldet der

- Gläubigerin -

aus diesem Schuldschein

EUR 10.000.000,--  
(in Worten: Zehn Millionen EURO)

zu folgenden Bedingungen:

1. Verzinsung

Der Betrag ist beginnend mit dem Tag der Valutierung, dem 5. Dezember 2005, mit 4,37 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind am 5. Dezember eines jeden Jahres nachträglich zu entrichten, erstmals am 5. Dezember 2006. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Fälligkeit vorausgeht. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251). Wird eine Leistung nach § 193 BGB bewirkt, werden Karenztage nicht verzinst.

2. Fälligkeit

Der Betrag ist zum Nennwert in einer Summe am 5. Dezember 2025 zur Rückzahlung fällig.





### 3. Kündigung

Ein ordentliches Kündigungsrecht ist für die Schuldnerin und die Gläubigerin ausgeschlossen. Die Schuldnerin kann das Darlehen mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die unter diesem Schuldschein hingegebenen Mittel nicht als haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5 a KWG anerkannt werden können.

### 4. Nachrang

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin wird der Rückerstattungsanspruch aus dem Darlehen erst nach den Forderungen von allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern erfüllt.

### 5. Vertragsbeständigkeit

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit des Darlehens nicht verkürzt werden. Nach § 10 Abs. 5 a Satz 4 KWG ist der Schuldnerin eine vorzeitige Rückerstattung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

### 6. Aufrechnungsausschluß

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Darlehen gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen. Soweit die Darlehensforderung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehört, verzichtet die Schuldnerin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt - auch im Insolvenzfall - auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

### 7. Sicherheiten

Weder Schuldnerin noch Gläubigerin werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus diesem Darlehen treffen. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesem Darlehen.

8. Abtretung

Jede Abtretung ist der Schuldnerin anzuzeigen.

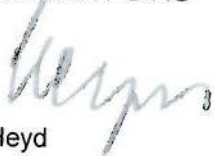
9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Form und Inhalt dieser Urkunde sowie die Rechte und Pflichten der Gläubigerin und der Schuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Eschborn, den 5. Dezember 2005

EUROHYPO AG

Heyd



Daub



EURO  
HYPO